

**Grundsätze für die Mitfinanzierung
der Investitionen in den Bau von Radwegen
aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)
im Land Mecklenburg-Vorpommern 2014 – 2020**

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung
vom [Datum]

1. Grundlage und Zweck der Förderung

Für Investitionen in den Bau von Radwegen sind neben diesen Grundsätzen die nachstehenden Vorschriften anzuwenden:

- ✓ Landeshaushaltsordnung M-V und Haushaltsgesetz M-V in der jeweils gültigen Fassung,
- ✓ Operationelles Programm des Landes Mecklenburg-Vorpommern des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) einschließlich der Rechtsvorschriften der EU für die Durchführung der EU-Strukturfondsinvestitionen,
- ✓ Straßen- und Wegegesetz M-V in der jeweils gültigen Fassung,
- ✓ jeweils einschlägige technische Regelwerke

2. Gegenstand der Förderung, förderfähige Ausgaben

Gefördert werden Investitionen in den Neu- und Ausbau von Radwegen an Landesstraßen und kommunalen Straßen sowie von selbstständigen kommunalen Radwegen. Förderfähig sind:

- 2.1 Ausgaben für die Herstellung des Radweges gemäß dem Stand der Regeln der Technik (FGSV-Standard)
- 2.2 Ausgaben für den erforderlichen Grunderwerb in Höhe von bis zu 10 % der förderfähigen Gesamtinvestitionen
- 2.3 Ausgaben für die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- 2.4 Ausgaben für die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit, insbesondere
 - ✓ Schutz- und Leiteinrichtungen
 - ✓ Querungshilfen, Beleuchtung
- 2.5 Baustellenbeschilderung, Hinweistafeln gemäß den Publizitätsanforderungen des EFRE sowie die Wegweisung nach FGSV-Standard
- 2.6 Ausgaben für die Bauüberwachung für den Bau der kommunalen Radwege. Diese Ausgaben können nur dann gefördert werden, wenn sie von Dritten für den Antragsteller erbracht werden. Eigene Leistungen der Zuwendungsempfänger und der Straßenbauämter sind nicht zuwendungsfähig.

Bei der Förderung finden die Bruttoausgaben Berücksichtigung.

3. Förderempfänger

- ✓ Das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch die Straßenbauämter für Investitionen in den Neu- und Ausbau von Radwegen an Landesstraßen.
- ✓ Landkreise, Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Mecklenburg-Vorpommern für Investitionen in den Neu- und Ausbau von selbstständigen kommunalen Radwegen sowie Radwegen an kommunalen Straßen.

4. Fördervoraussetzungen

Ausgaben nach Nummer 2 können gefördert werden,

- ✓ wenn der Neu- und Ausbau eines verkehrlich gebotenen Radweges an einer Landesstraße oder einer kommunalen Straße erfolgen soll (straßenbegleitender Radweg) oder
- ✓ wenn der Neu- und Ausbau eines verkehrlich gebotenen Radweges auf einem mit Fahrrädern befahrbaren Weg, der in einem angemessenen örtlichen Zusammenhang mit einer Landes- oder kommunalen Straßen verläuft, vorgesehen ist (Einbeziehung anderer, selbstständiger Wege).

Zusätzlich muss / müssen

- ✓ die Maßnahme bau- und verkehrstechnisch einwandfrei und unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant sein,
- ✓ die Kostenschätzung für den Bau von Radwegen – auch auf Brücken – nach der AKS (zukünftig AKVS) ermittelt worden sein,
- ✓ die Maßnahme Teil eines kommunalen Radwegkonzeptes oder eines Straßenbauprogrammes sein,
- ✓ die Maßnahme mit den Planungen der Ämter für Raumordnung (Radverkehrsnetz) übereinstimmen,
- ✓ für den geplanten Radweg keine geeignete Alternativverbindung im Radverkehrsnetz vorhanden sein,
- ✓ während der Planung und Durchführung der Maßnahme die für die Straßenbauverwaltung M-V eingeführten technischen und die vertragsrechtlichen Regelwerke eingehalten werden,
- ✓ die fachkundige Bauüberwachung der Baumaßnahme sichergestellt sein,
- ✓ die Zusicherung vorliegen, dass die geförderte Maßnahme für die Dauer der Zweckbindungsfrist erhalten wird.

5. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung auf Basis dieser Grundsätze ist eine Projektförderung. Die Zuwendungen bzw. Zuweisungen werden als zweckgebundene, nicht rückzahlbare Investitionszuschüsse gewährt.

Die Zuweisungen für Investitionen in den Neu- und Ausbau von Radwegen an Landesstraßen an das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch die Straßenbauämter, betragen bis zu 100 % der förderfähigen Ausgaben.

Zuwendungen nach §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO M-V) in Verbindung mit den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften für Investitionen in den Neu- und Ausbau von selbstständigen kommunalen Radwegen sowie Radwegen an kommunalen Straßen an Landkreise, Gemeinden und Gemeindeverbände betragen bis zu 75 % der förderfähigen Ausgaben.

6. Sonstige Bestimmungen

Die Zweckbindungsfrist der Infrastrukturinvestition beträgt in der Regel 15 Jahre. Sie ist in jedem Bescheid verbindlich festzulegen.

7. Verfahren

7.1 Auswahlkriterien

Die nachstehend genannten Kriterien gelten für die Priorisierung der Projekte und finden Anwendung bei der Entscheidung bei gleichzeitigem Vorliegen mehrerer grundsätzlich förderfähiger Projekte und nicht ausreichenden Fördermitteln:

- ✓ Verbesserung der Verkehrssicherheit bei höherer Verkehrsbelastung durch Kraftfahrzeug- und Schwerverkehr
- ✓ sonstige Aspekte der Verkehrssicherheit auf Grund von Streckenführung und Landschaftsprofil
- ✓ Beitrag zu Lückenschlüssen im Radverkehrsnetz des Landes
- ✓ Verbesserung von Umlandanbindungen
- ✓ Verknüpfung mit dem Öffentlichen Nahverkehr
- ✓ signifikante Nutzung durch Alltagsradverkehr
- ✓ signifikante Nutzung durch den Schülerradverkehr
- ✓ Nutzung durch touristischen Radverkehr zur Anbindung landschaftlich reizvoller und topographisch günstiger Gebiete, Einbindung in touristische Radrouten oder Radfernwege.
- ✓ hohe Prioritätsbewertung aus der Sicht des jeweiligen Landkreises

Radwege unterhalb von 2.500 DTV (durchschnittlicher täglicher Verkehr) müssen Lückenschlüsse im Radverkehrsnetz des Landes sein und neben der hohen Prioritätssetzung durch den Landkreis noch drei weitere Auswahlkriterien erfüllen.

7.2 Antragsverfahren

Der vollständig ausgefüllte Antrag einschließlich der je nach Vorhaben erforderlichen Anlagen ist zu unterschreiben und dem EM vorzulegen. Zur Prüfung des Antrages sind durch den Antragsteller vorzulegen:

- ✓ Beschreibung der geplanten Maßnahme, einschließlich der für die Projektauswahl erforderlichen Angaben,
- ✓ vorgesehener Realisierungszeitplan,
- ✓ Kostenschätzung mit Finanzierungsplan, inkl. Darstellung der Gesamtfinanzierung und Nachweis der Finanzierung des Eigenanteils,
- ✓ Vollständiger Entwurf gemäß Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau (RE)
- ✓ Prüfbestätigung der fachtechnischen Stellen dafür, dass die Bauunterlagen von der zuständigen bautechnischen Dienststelle geprüft und bestätigt worden sind,
- ✓ Vorliegen des Baurechts,
- ✓ Nachweis des Eigentums oder der Nutzungsberechtigung der erforderlichen Grundstücke,
- ✓ Finanzierungsnachweise durch andere öffentliche Stellen (bei Kommunen)

Nach Vorliegen des Antrages wird durch das EM eine Dokumentation der Projektauswahl erstellt. Die ausgewählten Projekte werden nebst den vorgelegten Antragsunterlagen vom EM an das LFI zur Durchführung der Förderung übermittelt.

7.3 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

Das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern ist Bewilligungsbehörde.

Die Auszahlung der Zuschüsse bzw. Zuwendungen erfolgt im Erstattungsprinzip nach Vorlage und Prüfung der Mittelanforderung. Die Mittelanforderung ist per Formular zu beantragen. Im Rahmen der Mittelanforderung erfolgt eine stichprobenweise Prüfung einzureichender Originalbelege durch die Bewilligungsbehörde.

7.4 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Für Baumaßnahmen des Landes kann ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn beim Landesförderinstitut gestellt werden, wenn Radwege auf Bauwerken geführt oder im Rahmen von anderen Straßenbaumaßnahmen der Straßenbauverwaltung errichtet werden sollen. Für alle anderen Maßnahmen des Landes ist die Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns nicht vorgesehen.

Landkreisen, Gemeinden und Gemeindeverbänden ist die Stellung eines Antrages auf einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn nach Genehmigung des Operationellen Programms jederzeit möglich. Diese Anträge sind zu begründen.

In diesem Falle sind neben dem unterzeichneten Antragsformular die folgenden Unterlagen beizubringen.

- ✓ Vollständiger Entwurf gemäß Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau (RE)
- ✓ Beschreibung des Projektes
- ✓ eine Kostenschätzung mit Finanzierungsplan, inkl. Darstellung der Gesamtfinanzierung und Nachweis der Finanzierung des Eigenmittelanteils
- ✓ eine Bestätigung dafür, dass die Bauunterlagen von der zuständigen bautechnischen Dienststelle geprüft worden sind,
- ✓ Votum zur Projektauswahl.

7.5 Voranmeldung von Projekten

Voranmeldungen für das Folgejahr sind jeweils bis zum 31. Oktober eines Jahres beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung einzureichen. Nachmeldungen sind grundsätzlich möglich. Die Voranmeldung kann formlos und auch über eine Liste der geeigneten Projekte erfolgen. Aus der Voranmeldung folgt kein Anspruch auf Verfügbarkeit der erforderlichen Mittel.

8. Prüfungen

Vorhaben, die im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift gefördert werden, können geprüft werden durch

- ✓ den Europäischen Rechnungshof,
- ✓ die Europäische Kommission,
- ✓ den Landesrechnungshof,
- ✓ die Gemeinsame Verwaltungsbehörde,
- ✓ die EFRE-Fondsverwaltung,
- ✓ die EFRE-Bescheinigungsbehörde,
- ✓ die EFRE-Prüfbehörde,
- ✓ das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung,
- ✓ das Landesamt für Straßenbau und Verkehr
- ✓ die Bewilligungsbehörde,
- ✓ weitere von diesen zu Prüfungszwecken beauftragte Stellen.

Die im Rahmen dieser Förderung erbrachten Unterlagen und Zahlungsbelege aus der Förderperiode 2014 bis 2020 sind bis zum 31. Dezember 2030 zur Einsicht bereitzuhalten.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Fördergrundsätze treten am Tage nach der Erörterung im Begleitausschuss in Kraft und am 31.12.2023 außer Kraft.